

Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen

vom 14. Mai 1954

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 21. November 2001¹

Die Apothekerkammer Niedersachsen unterhält eine Fürsorgeeinrichtung als Versorgungseinrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Vermögen der Fürsorgeeinrichtung wird als Sondervermögen verwaltet. Die erforderlichen Mittel werden aus der Rücklage der Fürsorgeeinrichtung bereitgestellt und zusätzlich durch Beiträge der Leistungsberechtigten (Teil A) aufgebracht.

Die Fürsorgeeinrichtung ist aufgeteilt in die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Teil A) und die Fürsorgekasse (Teil B).

Es handelt sich um eine Einrichtung der Apothekerkammer gemäß §13 des Kammergesetzes für die Heilberufe.

Teil A Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 1

(1) An der Alters- und Hinterbliebenenversorgung können die Kammermitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen teilnehmen:

1. Angestellte Apotheker in öffentlichen Apotheken, die ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1980 erworben haben und deren Beschäftigung mindestens 15 Wochenstunden beträgt.
2. Selbstständige Apotheker sowie nichtselbstständige Apotheker, die außerhalb öffentlicher Apotheken tätig sind, wenn sie ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1980 erworben haben.

(2) Auf die Mitgliedschaft zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung kann jederzeit verzichtet werden. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge besteht nicht. Der Verzicht ist unwiderruflich.

§ 2

Beitrag und Wartezeit

(1) Mitglieder der Fürsorgeeinrichtung entrichten einen Beitrag zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt sind. Die Höhe des Beitrages wird durch die Kammerversammlung festgelegt.

(2) Mitglieder der Fürsorgeeinrichtung, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, können ihre Anwartschaft auf Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Zahlung des Beitrages aufrechterhalten.

(3) Mitglieder der Fürsorgeeinrichtung, die vor Eintritt des Versorgungsfalles den Kammerbereich verlassen, können ihre Mitgliedschaft durch Entrichtung des Beitrages aufrechterhalten, sofern sie bis dahin mindestens 15 Jahre lang Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichtet hatten.

(4) Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nur gewährt, wenn mindestens 15 Jahre lang Beiträge entrichtet worden sind (Wartezeit).

Unabhängig davon müssen in den letzten 15 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles Beiträge entrichtet werden.

§ 3

Eintritt des Versorgungsfalles

- (1) Der Versorgungsfall tritt ein

¹ Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

1. nach Vollendung des Rentenalters der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Apothekerversorgung Niedersachsen,
2. vor Vollendung des Rentenalters der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Apothekerversorgung Niedersachsen bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod.

(2) Versorgungsberechtigte, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. ein vorgezogenes Altersruhegeld aus der Rentenversicherung bzw. der Apothekerversorgung beziehen, erhalten für die Übergangszeit die Hälfte der Altersversorgung und nach Erreichen des Rentenalters die vollen Leistungen.

(3) Die Höhe der Altersversorgung wird von der Kammerversammlung beschlossen. Sie beträgt z.Zt. 180,- Euro monatlich.

(4) Als Hinterbliebenenversorgung erhält der überlebende Ehegatte 60 %, die von ihm noch zu unterhaltenden minderjährigen Kinder je 20 % und minderjährige Vollwaisen je 40 % des sich nach Abs. 3 ergebenden Betrages.

Halb- und Vollwaisen erhalten Leistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Beendigung einer Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(5) Hinterbliebenenversorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach Beginn der Leistungen aus der Altersversorgung geschlossen wurde.

§ 4

(1) Die Verwaltung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung obliegt einem Sozialausschuss. Die Mitglieder des Sozialausschusses werden von der Kammerversammlung gewählt.

(2) Die Beschlüsse des Sozialausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Sozialausschusses können durch Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kammervorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Sozialausschuss der Kammerversammlung eine Jahresabschlussrechnung und eine Vermögensübersicht vor.

(4) Die laufenden Geschäfte der Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden von der Geschäftsführung der Kammer durchgeführt.

§ 5

(1) Die vorstehenden Bestimmungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung treten am 1. Juli 1999 in Kraft und treten an die Stelle der Bestimmungen in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 24. März 1993.

(2) Mitglieder der Alters- und Hinterbliebenenversorgung aus der Zeit vor dem 1. Januar 1976 werden durch diese Neufassung in ihren Rechten nicht berührt, wenn sie in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles Beiträge entrichtet haben.

Teil B

Fürsorgekasse

§ 6

(1) Durch die Fürsorgekasse können Apotheker und Apothekerassistenten unterstützt werden.

(2) Darüber hinaus können auch Angehörige dieser Personengruppen (Witwen, Kinder) eine Unterstützung erhalten, soweit eine Antragsberechtigung nach Abs.3 gegeben ist.

(3) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer aus Gründen, die er nicht persönlich zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

§ 7

- (1) Beihilfe wird gewährt, wenn das Einkommen bestimmte Grenzwerte unterschreitet.
- (2) Die Richtsätze werden von dem Sozialausschuss festgelegt.
- (3) Die Beihilfe bemisst sich in der Regel nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweils gültigen Richtsatz und dem erzielten Einkommen.
- (4) Als Einkommen gelten alle Einkünfte und Zuwendungen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Gelegentliche Zuwendungen Dritter bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Zahlung der Beihilfe kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn der Antragsteller Möglichkeiten, sein sonstiges Einkommen zu vermehren, trotz Hinweises außer acht lässt. Hierzu zählen insbesondere die Unterstützungsmöglichkeiten nach dem Sozialhilfegesetz.

§ 8

Zur Behebung dringender Notfälle können auch einmalige Sonderbeihilfen gewährt werden. Die Bestimmung des § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Die Zahlung laufender Beihilfen beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen nach § 7 als gegeben anzusehen sind, frühestens jedoch mit dem Monat der Antragstellung.

§ 10

- (1) Der Sozialausschuss kann ausnahmsweise eine Beihilfe auch dann bewilligen, wenn in der Person des Antragstellers nicht alle Voraussetzungen nach den vorstehenden Richtlinien erfüllt sind.
- (2) Von der Rückerstattung überzahlter Zuwendungen kann abgesehen werden, wenn dadurch der Beihilfeempfänger in eine erneute Notlage geraten würde.

§ 11

Die Beihilfen der Fürsorgekasse werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. Über die Zahlung der laufenden Beihilfen im Rahmen der vorstehenden Richtlinien und über die Gewährung einmaliger Beihilfen entscheidet der Sozialausschuss. Über Anträge auf Gewährung einmaliger Beihilfen kann der Vorsitzende des Sozialausschusses bis zum halben Richtsatz allein entscheiden. Der Sozialausschuss ist in diesen Fällen nachträglich zu unterrichten.

§ 12

Die Entscheidungen des Sozialausschusses können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kammervorstand endgültig.

Die vorstehenden Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen werden hiermit ausgefertigt und die Änderungen in den Kammernachrichten der Apothekerkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 19. Dezember 2001

L.S.
gez. Magdalene Linz
Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen